# Allgemeiner Anzeiger

**für das Vollme- und Ennepe-Gebiet.**

**Zeitung: für Halver, Breckerfeld, Schalksmühle, Brügge, Oberbrügge, Kierspe, Rönsahl,**

Verantwortlicher Redakteur: Albert Bell, Halver.
Druck und Verlag: Wilhelm Bell jr., Halver.

**Meinerzhagen & Valbert.**

Fernsprecher Nr. 42, Amt Halver.
Telegramm-Adresse: Anzeiger Halverwestf.

**№ 88.**

Erscheint: Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag.
Bezugspreis:
Vierteljährlich am Postschalter abgeholt Mark 1,30 durch unsere Boten und durch den Briefträger frei ins Haus gebracht Mark 1,60.

**Halver**
**Mittwoch, den 7. Juni.**

Beilagen: „Wort und Bild" und „Seifenblasen".
Anzeigen:
Für die 5mal gespaltene Zeile oder deren Raum im Verbreitungsbezirk 10 Pfg.; auswärts 13 Pfg., bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

**1905.**


## Der russisch-japanische Krieg.

Nagasaki, 5. Juni. Wie aus guter Quelle mitgeteilt wird, werden alle in Gefangenschaft geratenen russischen Seeleute, sowohl die, die sich selbst ergaben, wie die, die auf andere Weise gefangen wurden, nach Rußland gesandt. — Dieser Edelmut des Siegers ist ebenso praktisch als ungefährlich. Er spart die Verpflegungskosten und braucht dabei nicht zu befürchten, daß die Seeleute ohne Schiffe je wieder gegen Japan kämpfen würden.

Hongkong, 5. Juni. Der britische Dampfer „Pöngsuey" berichtet, man habe von ihm aus gesehen, wie 2 Kreuzer der russischen Freiwilligen Flotte vier Handelsdampfer 50 Meilen nordöstlich von Hongkong durchsuchten.

Petersburg, 5. Juni. Der Befehlshaber von Wladiwostok hat nach einer Heroldmeldung allen Einwohnern, welche unfähig sind, sich an der Verteidigung der Festung zu beteiligen, den Befehl gegeben, unverzüglich Wladiwostok zu verlassen, da sie sonst unweigerlich ausgewiesen würden.

---

Berlin, 5. Juni. Nach einem Londoner Telegramm des ‚B. L.-A.' soll die Station Warmbad in Deutsch-Südwestafrika in die Hände der Aufständischen gefallen und die Garnison niedergemacht sein. Von anderer Seite ist bisher darüber noch keine Meldung eingegangen.

Bis abends 10 Uhr war auf dem offiziösen Wolffschen Telegraphenbureau in Berlin von dem Ueberfall auf Warmbad nichts bekannt; hoffentlich erweist sich die Nachricht, die auf der höchst zweifelhaften Meldung von Eingeborenen sich gründet, als unzutreffend.

## Westfalen-Rheinland.

**Halver,** 6. Juni. Der preußische Kultusminister hat es den Lehrern zur Pflicht gemacht, auf die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hinzuwirken. Es soll laut „Nationalztg." fortan allgemein sowohl in die gewöhnlichen Zeugnisse bis in Oberprima wie auch in die Reifezeugnisse ein Urteil über die Handschrift aufgenommen werden. Arbeiten, die schon bei der Einlieferung durch Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit der Schrift auffallen, sind zurückzuweisen.

**Halver,** 6. Juni. Bauernregeln vom Juni. Trockenheit und Sonnenbrand wünscht sich der Landmann für den Juni, denn „Wenn kalt und naß der Juni war — verdirbt er meist das ganze Jahr" heißt es in den alten Bauernregeln. „Juni trocken mehr als naß — Füllt mit gutem Wein das Faß" und „Was bis September soll geraten — das muß im Juni tüchtig braten." Gewitter dürfen recht gern im Juni stattfinden, denn „Bläst der Juni ins Donnerhorn, — Bläst er ins Land das liebe Korn". Von den einzelnen Tagen des Juni gelten folgende Regeln: 8. Juni: Wies Wetter am Medardustag, — Bleibts noch 6 Wochen lang darnach. — Medardus gibt keinen Frost mehr her, der dem Weinstock gefährlich wär. — Was St. Medardus für Wetter hält, — Solch Wetter auch in die Ernte fällt. — 11. Juni: Regnets an St. Barnabas, — Schwimmen die Trauben bis ins Faß. — 15. Juni: O heiliger Vitus, o regne nicht; — Daß es uns nicht an Gerst' gebricht. — 24. Juni: Vor Johannis bitt um Regen, — Nachher kommt er ungelegen. — Vor dem Johannistag, — Keine Gerst' man loben mag. — Ists an St. Johannis klar, — Gibt es ein gesegnet Jahr. — 27. Juni: Regnets am Siebenschläfertag, — Es sieben Wochen regnen mag. Der Juni ist jedenfalls bezüglich der kommenden Monate von großer Bedeutung, denn: Auf den Juni kommt es an, — Ob die Ernte soll bestahn.

⨯ **Halver,** 6. Juni. Anläßlich der Vermählung unseres Kronprinzen mit Herzogin Cäcilie von Mecklenburg haben die öffentlichen und privaten Gebäude Flaggenschmuck angelegt.

§ **Oeckinghausen,** 6. Juni. Bei dem gestern hier niedergegangenen Gewitter schlug der Blitz in das Haus des Herrn Schmidtmann. Glücklicherweise war es nur ein kalter Schlag, wodurch ein größerer Schaden verhütet wurde. Der Blitz nahm seinen Weg längst den Schornstein und sprang an den Wänden verschiedener Wohnräume hin und her und riß hierbei größere Löcher in die Wände.

**Meinerzhagen,** 4. Juni. Heute fand die jährliche ordentliche Generalversammlung des hies. Spar- u. Dahrlehnskassenvereins, e. G. m. u. H, statt. Der vorgelegte Rechnungsabschluß pro 1904 wies eine Aktiva von 28621,21 Mark, eine Passiva von 28342,66 und ein Vereinsvermögen von 278,56 Mark auf. Die Mitgliederzahl beträgt 64. Der Verein zahlt an Mitglieder 4 pCt. und an Nichtmitglieder 3¾ pCt. Zinsen für Einlagen. Mitglieder können nur solche Personen werden, die in der Gemeinde Meinerzhagen wohnen. Einlagen werden auch von Nichtmitgliedern und Auswärtigen entgegengenommen. Die Verzinsung beginnt für die Einlagen am 1., 2. und 3. Tage des Monats am 1. desselben Monats, für Einlagen vom 4.—15. Tage am 16. d. M. und für solche in der zweiten Hälfte des Monats am 1. des folgenden Monats.

**Breckerfeld,** 3. Juni. Diese Nacht 2 Uhr ist das Wohnhaus und die Werkstatt des Schreinermeisters Wilhelm Röttger hierselbst bis auf den Grund niedergebrannt. Der größte Teil der Möbel und fertigen Waren wurden ein Raub der Flammen. Der Schaden ist ein bedeutender. Den angestrengten Bemühungen unserer Freiwilligen und Bürger-Feuerwehr ist es zu verdanken, daß die angrenzenden Gebäude verschont geblieben sind. 5 Spritzen waren ununterbrochen in Tätigkeit und hat sich hierbei so recht wieder der große Segen der Wasserleitung gezeigt. Die Provinzial- und Vaterländische Feuerversicherung sind beteiligt. Ueber die Entstehung des Feuers ist noch nichts bekannt.

**Hagen,** 5. Juni. Ein billiges Weingelage herrschte am Samstag am Güterbahnhofe. Für die Firma Voß u. Hesse war dort eine Weinsendung angekommen, von der 1 Fuder auf dem Transport beschädigt worden war. Die 1000 Liter Uerziger ergossen sich auf die Straße und von allen Seiten liefen Erwachsene und Kinder herbei, um das leckere Naß in Eimern, Kesseln und Tassen, selbst in Hüten aufzufangen. Viele Jungen lagen platt auf der Erde, um den Trank zu schlürfen; sie werden noch lange an diese „Kneiperei" denken.

**Gevelsberg,** 2. Juni. Ein Opfer seines Berufs wurde wenige Stunden nach seiner Zureisung ein Anstreichergehilfe. Er hatte bei dem Anstreichermeister Altenhenne Arbeit angenommen und war mit Anstreicherarbeiten am Hause des Kaufmanns D. beschäftigt. Durch einen starken Windstoß kam die viele Meter lange Leiter ins Rutschen, wobei der Gehilfe mit voller Wucht auf das Pflaster geschleudert wurde. Besinnungslos und aus vielen Wunden blutend, wurde der Verunglückte in das Krankenhaus gebracht, wo er hoffnungslos darniederliegt.

**Bommern,** 4. Juni. Bei dem schweren Gewitter, welches heute nachmittag in hiesiger Gegend niederging, wurde am Denkmal ein gerade leerstehender Straßenbahnwagen vom Blitz halb zerstört. — Im benachbarten Stockum setzte ein Blitzschlag die Besitzung des Landwirts B. in Brand. Diese soll völlig eingeäschert sein. Der Schaden ist groß.

**Unna,** 2. Juni. Heute nachmittag ereignete sich beim städtischen Wasserwerk in Langschede eine folgenschwere Explosion. Von den neuen Wassergewinnungsanlagen bei Fröndenberg wurde in den letzten Wochen eine 1 Meter weite Verbindungsleitung zur Pumpstation in Langschede gelegt. Heute sollte diese Rohrleitung, da die Maschinenanlage infolge des Feiertages zur Verfügung stand, einer Druckprobe unterzogen werden. Bei letzterer ist nun anscheinend nicht mit der genügenden Aufmerksamkeit seitens der beauftragten Arbeiter verfahren worden, denn jedenfalls infolge Ueberdrucks zersprang die der Probe unterzogene Rohrleitung. Zwei an den Rohrarbeiten beschäftigte Italiener und ein Bewohner von Langschede wurden sehr schwer verwundet, durch den gewaltigen Luftdruck wurden auch einige Häuser in Langschede stark in Mitleidenschaft gezogen.

**Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg,** 2. Juni. Am 24. November v. J. waren es 5 Jahre, seitdem für die Landkreise des Regierungsbezirks Arnsberg mit Ausschluß des Landkreises Gelsenkirchen sowie der Stadtgemeinden über 10000 Einwohner eine Baupolizeiverordnung erlassen wurde. Wenn schon an und für sich das große Publikum den meisten Gesetzen und Verordnungen von vornherein mit Mißtrauen entgegensteht, so stieß gerade diese neue Bauordnung auf den größten Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Bis dahin existierte in vielen ländlichen Orten eine Baupolizeiverordnung überhaupt nicht; ein jeder, der bauen wollte, baute eben so, wie er es für notwendig und praktisch hielt. Wo aber Lokalbaupolizeiverordnungen in den Landgemeinden vorhanden waren, wurden sie doch mit Rücksicht auf die ländliche Bevölkerung sehr milde gehandhabt. Dies wurde nun mit einem Schlage anders, als die Kgl. Regierung für den ganzen Bezirk Arnsberg eine neue Regierungsbaupolizeiverordnung erließ. So gut diese gemeint war, so enthielt sie doch zum Teil außerordentlich scharfe Bestimmungen, zumal kein Unterschied gemacht wurde zwischen ländlichen und Industriegemeinden. Während bisher der Bauer seine landwirtschaftlichen Gebäude in Fachwerk errichtete, mußte er nun massiv bauen. Dadurch stellte sich der Neubau erheblich teurer und gar mancher, der bauen wollte, unterließ es, um die großen Kosten zu vermeiden; man muß hierbei aber berücksichtigen, daß in den abgelegenen Gegenden das Baumaterial äußerst schwer zu beschaffen ist. Namentlich erregte auch die Vorschrift betreffend die Errichtung von Brandmauern, die 25 cm über Dach zu führen waren, den größten Unwillen der Landleute. Uebrigens zeigten sich auch bald namentlich in den höher gelegenen Gegenden des Sauerlandes die Folgen dieser strengen Bauart; die massiv errichteten Gebäude wurden überhaupt nicht trocken, was sich bei anhaltendem Regenwetter besonders fühlbar machte. Man ging schließlich notgedrungen dazu über, die massiven Wände mit Zinkplatten oder Schiefer zu bekleiden; dieselbe Prozedur wurde in den letzten Jahren auch an einer großen Anzahl unter staatlicher Aufsicht erbauter Schulgebäude vorgenommen, die, weil sie massiv erbaut, andauernd unter großer Feuchtigkeit zu leiden hatten. An maßgebender Stelle überzeugte man sich schließlich, daß eine gleichmäßige Handhabung der Regierungsbauordnung im ganzen Bezirk Arnsberg ein Ding der Unmöglichkeit sei. Es ist das Verdienst des jetzigen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Coels, hierin endlich Wandel geschaffen zu haben. Die bisherige für den ganzen Regierungsbezirk Arnsberg gültige Baupolizeiverordnung ist aufgehoben und an deren Stelle unter dem 10. Mai eine neue Bauordnung erlassen worden, die namentlich für die ländlichen und industriearmen Gemeinden ganz wesentliche Erleichterungen enthält, die im § 40 besonders hervorgehoben sind. Das Wichtigste ist hierbei, daß alle kleinen Wohnhäuser, d. h. solche Wohngebäude, die eine Grundfläche von 120 qm und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten, aus höchstens 2 Geschossen nebst Kniestock bestehen und nach ihrer baulichen Gestaltung für nicht mehr als 2 bis 3 Familien bestimmt sind, die Umfassungswände und deckentragenden Mittelwände auch in Ortsteilen mit geschlossener Bebauung in Fachwerk mit mindestens 12 cm starker Ausmauerung hergestellt werden können. Für die kleinen Wohnhäuser fallen also in Zukunft die massiven Brandmauern fort. Da ferner die Ortspolizeibehörden und der Landrat in sehr vielen Fällen, namentlich dann, wenn die Durchführung der baupolizeilichen Vorschriften mit unverhältnismäßigen Härten verbunden sein könnte, berechtigt sind, im Wege des Dispenses Ausnahmen zuzulassen, so wird diese neue unter Zustimmung des Bezirksausschusses und der Landwirtschaftskammern erlassene Baupolizeiverordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Arnsberg einem Widerstande wohl kaum mehr begegnen.

**Borghorst,** 5. Juni. Vom Zuge zermalmt wurde gestern morgen der Stationsvorsteher Anton Meyer von dem um 7 Uhr 50 Min. von Burgsteinfurt hier eintreffenden Personenzuge. Der Beamte stand neben dem Geleise, um dem 7,52 Uhr von Münster hier eintreffenden Zuge das Einfahrtssignal durch Winken zu geben. Er war dabei unbemerkt in das Geleise des Burgsteinfurter Zuges getreten, auf dem soeben der Zug einlief. Meyer wurde von der Lokomotive erfaßt und auf der Stelle getötet. Das jähe Ende des beliebten Beamten, der im 48. Lebensjahre stand und Familie hinterläßt, ruft hier allgemeine Teilnahme wach.

**Rheine,** 4. Juni. Eine heitere Szene spielte sich am Mittwoch auf der Kleinbahn Piesberg-Rheine ab. Drei Herren, die sich in einem Wagenabteil 3. Klasse in Eversberg zusammenfanden, hatten gerade vereinbart, sich die Zeit bis Zumwalde mit Skatspielen zu vertreiben, als in Wersen noch ein behäbiger Viehhändler einstieg, der statt dessen vorschlug, Solo zu Vieren zu spielen. Die Herren waren damit einverstanden, hielten es jedoch für nötig, sich vorher vorzustellen. „Mund ist mein Name", sagte der erste, „Mündlein mit einer Verbeugung der zweite. „Ich heiße Muhl", der dritte. „Un ick Snuut!", donnerte nun aber der Viehhändler los, „wenn Ji mi taun besten hemm willt, denn speelt man alleen," setzte sich in eine andere Ecke des Wagens und sprach kein Wort mehr. Er glaubte, so berichten die „Rheiner Nachrichten", daß ihn die unschuldigen Träger der allerdings seltsam zusammengewürfelten Namen nur zum Narren haben wollten.

**Bocholt,** 3. Juni. Von der ägyptischen Augenentzündung wurde im hiesigen St. Agnes-Hospitale eine Anzahl Personen befallen. Es sind Vorsichtsmaßregeln angeordnet, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

**Bielefeld,** 5. Juni. In Herford brannte heute morgen das Elektrizitätswerk vollständig nieder. Der Schaden beträgt über 200000 Mk.

**Köln,** 3. Juni. An die hiesige Handelshochschule hat Dr. Brunhuber, Redakteur der ‚Kölnischen Zeitung', eine Berufung erhalten, um über „Das heutige Preßwesen" zu lesen. Es ist das der erste Fall, daß ein praktischer Journalist an einer deutschen Lehranstalt über das Zeitungswesen vortragen wird.

## Zivilstand des Standesamts Meinerzhagen

pro Monat Mai 1905.

**Geburten:**

Klaas, S. d. Schweizers Thomas Zylstra zu Listringhausen. Fritz Walter, S. d. Gärtners Friedrich Steinhoff zu Meinerzhagen. Anna Luise, T. d. F.-A. Wilhelm Schröder zu Heerweg. Clara, T. d. Hammerschmieds Anton Stahlhacke zu Meinerzhagen. Wilhelm, S. d. Landwirts Ewald Lenz zu Genkel.

**Eheschließungen:**

Postbote Carl Mohn zu Meinerzhagen und Caroline Schulte zu Hahnenbecke. Maurergeselle Carl Dickel und Catarina Elisabeta Fleischhauer, beide zu Neuemühle. Zimmergeselle Emil Rövenstrunk zu Kropplenberg und Anna Hövel zu Immecke. Dreher Hermann Garth und Ottilie Kamphaus, beide zu Meinerzhagen.

**Sterbefälle:**

Kind Elfriede Nockemann zu Corbecke, 1 J. 3 M. alt, Stickhusten. Kind Else Nockemann zu Corbecke, 1 J. 3 M. alt, Stickhusten. Witwe Landwirt Peter Caspar Bräucker, Caroline geb. Schuster zu Fürwigge, 81 J. 2 M. alt, Altersschwäche. 1 Totgeburt. Tagelöhner Heinr. Otter zu Siepen, 59 J. 10 M. alt, verunglückt. Kind Carl Albrecht Classen zu Meinerzhagen, 1 J. 3 M. alt, Gehirnhautentzündung.

## Landwirtschaft und Eichordnung.

Ein Urteil des Bayerischen obersten Landgerichts vom 30. Januar 1902 sagt: Die Landwirte sind keine Gewerbetreibenden im Sinne des Strafgesetzbuchs und unterliegen daher hinsichtlich der beim Verkaufe ihrer selbstgewonnenen Erzeugnisse benutzten Maße nicht der Vorschrift über periodische Nachweisung. Es ist anzunehmen, daß bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs mit dem Worte „Gewerbetreibende" ein anderer Begriff verbunden werden sollte, als er sich nach der Gewerbeordnung ergibt, zumal die Vorschrift, welche den Gebrauch ungeeichter Gefäße unter Strafe stellt (§ 369, 2), gewerbepolizeilicher Natur ist. Nun sind allerdings in der Gewerbe-Ordnung die Begriffe „Gewerbe" und „Gewerbetreibender" nicht ausdrücklich definiert. Allein aus ihren einzelnen Bestimmungen ergibt sich mit aller Sicherheit, daß sie die Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaues, nicht als Gewerbe betrachtet. Es entspricht dies auch dem Herkommen und dem Sprachgebrauche, nach dem die Urproduktion (Gewinnung roher Naturerzeugnisse, Garten- und Weinbau) nicht zu den Gewerben gehört. Es wird deshalb in der Literatur und der Rechtsprechung unter Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung diejenige, dem Gebiete der Landwirtschaft nicht angehörende, fortgesetzte, im eigenen Namen ausgeführte Erwerbstätigkeit verstanden, welche ihrem Wesen auch auf die Erzielung eines Gewinnes auf eigene Rechnung gerichtet ist. In das Bereich der Landwirtschaft fällt zweifellos auch der Verkauf des selbstgewonnenen Erzeugnisses. Fraglich kann nur sein, ob, wenn das landwirtschaftliche Produkt nach erfolgter Be- und Verarbeitung weiter veräußert wird, hierin nicht unter Umständen ein Gewerbebetrieb erblickt werden muß. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn es sich um Großbetriebe im Bereich der Landwirtschaft handelt, bei denen die Handelstätigkeit überwiegt, wie z. B. bei Rübenzuckerfabriken, Molkereien, Branntweinbrennereien von großem Umfange, wenn zu den eigenen Rohprodukten noch fremde dazu gekauft werden. Die im gewöhnlichen Landwirtschaftsbetriebe noch übliche nächste Verarbeitung der selbstgewonnenen Rohstoffe, z. B. die Bereitung von Wein, gehört der Regel nach in das Bereich der Landwirtschaft. Die Oberlandsgerichte Stettin und Posen haben zwar die Landwirtschaft der Strafbestimmung des § 369, 2 unterstellt. Hätte jedoch der Gesetzgeber derselben eine so weitgehende Bedeutung geben wollen, so hätte er sicher statt des Wortes „Gewerbetreibende" einen allgemeineren Ausdruck, etwa „Alle, bei denen", gewählt. Die Einschränkung auf Gewerbetreibende ist aber in bewußter Weise geschehen. Es geht daher nicht an, auf dem Wege der Auslegung die nicht gewollte Verallgemeinerung herbeizuführen, wenn auch der Zweck und die Veranlassung des Gesetzes auf Landwirte zutreffen sollte.

# Kaufe bei Eichmann in Hagen!

Eine sehr guterhaltene

## Bierpumpe

nebst **Schrank** ist billig wegen Aufgabe der Gastwirtschaft zu verkaufen.

Wo zu erfahren durch

**Ernst Koch, Kierspe.**

Rückporto beilegen.

## Kapitalien

in jeder Höhe zu mäßigem Zinsfuße liegen zum Ausleihen bereit.

**Sparkasse der Gemeinde Halver.**

## Schweineverkauf.

Wegen Ueberfüllung der Ställe verkaufe schöne **junge**

## Schweine.

**Lohbeck, Winkhof.**

Elegante

**Knaben-Wasch-**

## Anzüge

**aus weißem und gestreiftem Satin und Cretonne** sind in allen Größen vorrätig.

**Reinhold Schuster, Oberbrügge.**

## Konserven

**Stangenspargel,**
**Suppenspargel,**
**Erbsen,**
**Dickebohnen,**

**Rud. Johann, Carthausen.**

## Südweine.

Malaga, Madeira, Portwein, Sherri, Valencia, Tokayer, Muskateller, Samos, Vino Vermouth u. s. w.
Deutsche und französische **Champagnerweine,**
weiße und rote **Bordeauxweine deutsche Rotweine, Rhein- und Moselweine,**
nur empfehlenswerte Marken
á Flasche von **60** Pfg. an.
Extra feinster
**Kronen-Cognac,**
**Medizinal-Cognac**
u. s. w. empfiehlt

**Frau E. Lausberg,**
Halver.

## Pfingst-Postkarten

**á Stck. 10 u. 5 Pfg.**
in großer Auswahl zu haben bei

**Wilhelm Bell jr.,**
Halver.



Am Donnerstag mittag, den 8. Juni komme ich mit einer schönen Auswahl

**Kühe**

an meinem Hause in Linge an.

**W. Schoppmann, Linge.**

### Polizeiverordnung
**betreffend die Körung der Ziegenböcke im Kreise Altena.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses nachstehende Körordnung für Ziegenzuchtböcke erlassen:

§ 1. Ziegenböcke dürfen zur Deckung fremder Ziegen nur dann zugelassen werden, wenn sie von dem zuständigen Köramte angekört worden sind. Nicht angekörte oder abgekörte Böcke dürfen von den Besitzern nur in der eigenen Wirtschaft zu Zuchtzwecken verwendet werden.

Ziegenbesitzern ist es verboten, ihre Tiere von fremden, nicht angekörten Böcken decken zu lassen.

§ 2. Der Regel nach sollen einem Bocke nicht mehr als hundert Ziegen im Laufe eines Jahres zugeführt werden.

§ 3 Die Besitzer von angekörten Ziegenböcken sind verpflichtet, Deckverzeichnisse zu führen, worin jede gedeckte Ziege mit laufender Nummer und Datum einzutragen ist. Diese Deckverzeichnisse sind der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Köramte jederzeit auf Wunsch vorzulegen.

§ 4. Zur Vornahme der Körung wird durch den Kreisausschuß ein Köramt gebildet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Für den Vorsitzenden wird ein, für die Mitglieder werden bis 9 Stellvertreter bestellt.

§ 5. Die Körungen finden in der Regel einmal im Jahre statt. Zeit und Ort der Vorführung sind vom Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins tunlichst 4 Wochen vorher in den für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu machen. Die Körung kann mit einer Ausstellung verbunden sein

Die Ankörung erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Angekörte Böcke werden werden durch eine Ohrmarke gezeichnet. Nicht mehr geeignet erscheinende angekörte Tiere kann das Köramt jederzeit abkören.

Durch die Zeitungen wird bekannt gegeben, welche Tiere an- oder abgekört worden sind.

§ 6. Die Ankörung von Ziegenböcken kann ausnahmsweise auch einzeln stattfinden. Geschieht diese Ankörung auf Antrag der Bockhalter, so können sie angehalten werden, dem Köramte die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 7. Wird ein angekörter Ziegenbock im Laufe der geltenden Ankörungszeit zur Zucht unbrauchbar, so muß der als Ersatz eingestellte Bock dem Köramte vorgeführt und im Falle der Ankörung die ebenfalls veröffentlicht werden. Besondere Kosten erwachsen dem Besitzer des Bockes aus dieser Ersatzkörung nicht.

§ 8. Die ordentliche Körung erfolgt kostenfrei.

§ 9. Die anzukörenden Böcke müssen dem Zuchtziel entsprechen, von genügender Stärke und mindestens 8 Monate alt sein.

Als Zuchtziel soll die Reinzucht der hornlosen Schweizer Saanenrasse oder deren Kreuzung mit ansehnlichen Tieren des heimischen Schlages angestrebt werden.

§ 10. Der Kreisausschuß ist befugt, ein Mindestdeckgeld festzusetzen. Die Festsetzung ist in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen

Bis auf Weiteres wird das Mindestdeckgeld auf 0,50 Mk. festgesetzt.

§ 11. Die Mitglieder des Köramts erhalten für die Abhaltung der jährlichen Hauptkörung Tagegelder von 5 Mk., zutreffenden Falls auch Reisekosten in Höhe ihrer baren Auslagen aus Kreismitteln.

§ 12. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Orts- oder Kreispolizeibehörde ermächtigt die Benutzung von Ziegenböcken, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sofort zu untersagen. Ein solches Verbot bleibt so lange bestehen, bis die Umstände, die es veranlaßt haben, beseitigt sind.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 ziehen sowohl für den Besitzer des Bockes, als auch für den Eigentümer der Ziege das erste Mal eine Strafe von 3—10 Mk., im Wiederholungsfalle von 5—30 Mk. nach sich. Wer einen ungekörten oder abgekörten Bock so weiden läßt, daß er fremde Ziegen decken kann, zahlt im ersten Falle 3 Mk., im Wiederholungsfalle 3—10 Mk. Strafe. Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen der Polizeiverordnung werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis 30 Mk. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Altena, den 26. Mai 1905.

**Der Landrat:** Thomée

## Carlshöhe Halver.

**Am 1. Pfingsttage** nachmittags 4 Uhr anfangend

## Grosses Garten-Konzert.

**Musik: Verstärkte Lückmannsche Kapelle.**

Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert im Saale statt.

## Drucksachen aller Art

empfiehlt
**Wilh. Bell jr., Halver.**

## Zu den Feiertagen

empfehle in den **besten Qualitäten:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Feinstes Weizenmehl | 10 Pfd. | 1,40 | Mk. |
| Blütenstaubmehl | 10 „ | 1,60 | „ |
| Sultanin-Rosinen | 1 „ | 0,25 | „ |
| Elemé-Rosinen (Auslese) | 1 „ | 0,55 | „ |
| Pflaumen, extra süß | 1 „ | 0,25 | „ |
| Würfelzucker | 1 „ | 0,28 | „ |
| Stampfzucker | 1 „ | 0,27 | „ |
| Allerfeinstes Backöl | 1 Ltr. 0,65 Mk. | 5 Ltr. 3.00 | „ |
| Margarine | per Pfd. 0.60, 0.70, 0.85 | | „ |

bei 5 Pfd., per Pfd. 5 Pfg. billiger.

Ferner: Backpulver zu 5 und 10 Pfg.

Zitronen, Zitronensaft, Zitronenöl, Zitronat, Vanille, Vanillezucker, Mandeln, Mondamin, Puddingpulver, Gelatine weiß und rot 2c.

**Rudolf Johann, Carthausen.**

## Dickebohnen



gielt es in diesem Jahre keine **wenn das Ungeziefer nicht durch Studberg's**

## Tabakstaub

**Marke Radikal**

vertilgt wird

**Preis per Pfd. 10 Pfg.**

**Ew. Studberg,**
Halver.

**1 Los nur ½ M.**
Ziehung am 27. Juni 1905

**Stettiner Pferde-Lotterie**

4304 Gewinne, W. Mark:

**135000**

Hauptgewinne:
7 kompl. bespannte Equipagen, 110 Reit- und Wagenpferde, Werth

**113000**

4200 silb. Gewinne, W. M.:

**22000**

Lose à 50 Pf., Porto und Liste 20 Pf., 11 Lose einschliesslich Porto u. Liste nur 5 Mk., empfiehlt das General-Debit

**Carl Heintze,**
Berlin W., Unter den Linden 8.

## Fliegenhüte

mit Leim bestrichen à Stck. **10** Pfg empfiehlt

**Rud. Johann, Carthausen.**



Am Donnerstag morgen, den 8. Juni sind wir mit einer schönen Auswahl

**Kühe**

an unser Behausung in Rodt und Marienheide anwesend.

**Ed. Moos.**
**Gust. Corbach.**

## Landwehr-Verein Halver.

Die **Gewinnlose der letzten Lotterie des preußischen Landes-Kriegerverbandes 260231 (10 Mk) 260266, 260305, 260308 (3 Mk.)** sind binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten zur Einziehung des Gewinnes einzureichen.

**Schellewald.**

## M.-G.-V. Eintracht Schalksmühle.

**Donnerstag, den 8. Juni cr.** abends punkt 9 Uhr

**Chorstunde.**

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet

**Der Vorstand.**

**Ia. Mailänder**

## Wetzsteine

**Rud. Johann, Carthausen.**

## Kranken-Weine

**Samos, Tokayer etc.**
empfiehlt

**F. W. Schulte,**
**Buschhausen** b. Halver.

Altbewährtes Kaufhaus

## Hermann Kornblum, Hagen i. W.

2, 4, 6, 8, Böhmerstr., sowie Frankfurterstr. 97, 99, 101.
Gegenüber der Johanniskirche.

**Gegründet 1888.**




(3 Minuten vom Bahnhof Oberhagen.)

Bekannt als die

## beste u. billigste Bezugsquelle

für alle Manufaktur-, Putz- u. Modewaren, Schuhwaren. Wäsche Konfektion und Ausstattungen.